



Wegleitung 2025

zur Steuererklärung für natürliche Personen

DIREKTE BUNDESSTEUER

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Massgebend sind die *Verhältnisse am 31. Dezember 2025* oder am *Ende der Steuerpflicht*. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Sie füllen deshalb nur eine Steuererklärung aus und unterschreiben sie gemeinsam.

Bei eingetragenen Partnerschaften entspricht die Stellung der Partnerinnen und Partner derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» bzw. «Verheiratete» gelten bei eingetragenen Partnerschaften für Partner/innen in gleicher Weise.

Kinder

Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, kann ein Kinderabzug geltend gemacht werden. Für minderjährige (d.h. am 31.12.2025 noch nicht 18 Jahre alte) Kinder, an welche Unterhaltsbeiträge aus Scheidung oder Trennung bezahlt werden, ist kein Abzug möglich, da diese Zahlungen vollumfänglich abziehbar sind (Ziffer 12.2 der Steuererklärung).

Erwerbsunfähige / beschränkt erwerbsfähige Personen

Trägt die steuerpflichtige Person mit mindestens 6800 Fr. pro Jahr zum Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person bei, so ist letztere hier aufzuführen. Hiezu gehören auch erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige erwachsene Kinder, die nicht über genügend eigenes Einkommen und Vermögen verfügen.

Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Wird ein Unterstützungsabzug geltend gemacht, ist mit der Steuererklärung der Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit einzureichen.

Allgemeine Erläuterungen

Massgebendes Einkommen

Für die Berechnung der Steuer des Jahres 2025 ist grundsätzlich das tatsächliche Einkommen des Jahres 2025 massgebend. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres 2025 (z.B. Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland, Tod), so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte (z.B. Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen, Lotteriegewinne) werden voll erfasst, für die Satzbestimmung aber nicht umgerechnet.

Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis des oder der im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahre/s.

Die Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalen (Ziff. 14), vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten (Ziff. 16) sowie die Sozialabzüge (Ziff. 23) werden anteilmässig gewährt, wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres besteht (z.B. Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland, Tod). Für die Satzbestimmung werden die Abzüge nicht gekürzt.

Einkommen minderjähriger Kinder

Für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit wird das minderjährige (d.h. am 31.12.2025 noch nicht 18 Jahre alte) Kind selbstständig besteuert, das übrige Einkommen dagegen wird dem Inhaber der elterlichen Gewalt zugerechnet. Zum getrennt besteuerten Einkommen aus Erwerbstätigkeit gehört ausser dem Arbeits-einkommen auch das an dessen Stelle getretene Ersatzeinkommen des Kindes, z.B. Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, SUVA- und Invalidenrenten. Dagegen ist das Ersatzeinkommen, das nicht mit der Erwerbstätigkeit des Kindes selber zusammenhängt, sondern aus der Erwerbstätigkeit des Vaters oder der Mutter herrührt, z.B. Waisenrenten der AHV oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), vom/von der Inhaber/in der elterlichen Gewalt zu versteuern.

Hinweise zu den einzelnen Ziffern der Steuererklärung

Einkünfte

Ziffer 1

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

In die Steuererklärung zu übertragen ist der *Nettolohn gemäss Lohnausweis*.

Anzugeben ist der gesamte Lohn einschliesslich aller Nebenbezüge wie Familien- und Kinderzulagen, Naturalbezüge, Zulagen und Provisionen aller Art, Sitzungsgelder, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Mitarbeiterbeteiligungen, Prämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen. Anzugeben ist auch jedes Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit, z.B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für die Tätigkeit in Behörden, für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in Vereinen, Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeit, Hausverwaltungen, Abwärts- und Reinigungsarbeiten usw. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. Abwartstelle), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Spesenentschädigungen gelten als steuerbares Einkommen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Auslagen darstellen. Inwiefern sie Auslagenersatz bedeuten, ist von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen. Allenfalls ist ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden.

Für die Bewertung des *Naturallohnes* (Verpflegung mit oder ohne Unterkunft) sind in der Regel folgende Ansätze zu beachten:

	pro Monat Fr.	pro Jahr Fr.
Volle Verpflegung	645.–	7 740.–
Unterkunft	345.–	4 140.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	990.–	11 880.–

Detailliertere Angaben sind dem Merkblatt N2/2007 zu entnehmen, welches bei der Veranlagungsbehörde oder auf der Homepage der ESTV (www.estv.admin.ch) bezogen werden kann.

Ferner sind alle bisher nicht deklarierten Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit anzugeben, wie z.B. Forschungsbeiträge, Preise und Beiträge.

Ziffer 2 Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Allgemeines

Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Steuerpflichtige Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen der Steuererklärung die im Bemessungsjahr abgeschlossene/n Jahresrechnung/en (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) beilegen. Fehlt eine kaufmännische Buchhaltung, so sind zumindest Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizufügen.

Die mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Als Hilfsmittel dienen die entsprechenden *Fragebogen für Selbstständigerwerbende* (Formulare 15 bzw. 15a). Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, geben ihre Einkünfte mit dem Fragebogen 15 (Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung) oder Fragebogen 15a (Selbstständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung) an.

Die Beiträge der selbstständigerwerbenden Person für ihre eigene berufliche Vorsorge und gegebenenfalls diejenige des mitarbeitenden Ehegatten dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der/die Arbeitgeber/in üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für das eigene Personal leistet. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in den Ziffern 15.3 bzw. 13 der Steuererklärung abgezogen werden.

Ferner können Selbstständigerwerbende die *geschäftsmässigen begründeten Abschreibungen und Rückstellungen* in Abzug bringen. Zu beachten ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe, welches bei der Veranlagungsbehörde oder auf der Homepage der ESTV (www.estv.admin.ch) bezogen werden kann.

Vom Einkommen dürfen *nicht abgezogen* werden: Zinsen für das eigene Kapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen, Aufwendungen für die Schuldentilgung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Privatauslagen (z.B. Haushaltungskosten und Prämien für private Versicherungen der steuerpflichtigen Person und ihrer Familienangehörigen, wie Lebens-, Unfall-, Kranken- und Hausratversicherung) sowie die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehören auch *Naturalbezüge* jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die die steuerpflichtige Person aus dem eigenen Geschäft bezogen hat, und der Mietwert der Wohnung der steuerpflichtigen Person im eigenen, vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienenden Geschäftshause. Für Einzelheiten wird auf das Merkblatt N1/2007 verwiesen, welches im Bedarfsfall unentgeltlich bei der Veranlagungsbehörde oder auf der Homepage der ESTV (www.estv.admin.ch) bezogen werden kann. Im Wesentlichen gelten folgende Regeln:

- Die Warenbezüge aus dem eigenen Geschäft sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen.
- Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, private Telefongespräche, Internet, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge (in Fr.) als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

<i>Haushalt mit 1 Erwachsenen</i>		
im Jahr	3540.–	
im Monat	295.–	
<i>Zuschlag pro weiteren Erwachsenen</i>		
		<i>Zuschlag pro Kind</i>
im Jahr	900.–	600.–
im Monat	75.–	50.–

- Von den dem Geschäft belasteten Löhnen und Autokosten ist der auf private Zwecke entfallende Teil als Privatanteil anzurechnen. Für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten enthält das Merkblatt N1/2007 genauere Regeln.

Ausscheidung von Kapitalerträgen

Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Wertschriften und Guthaben sind hier mit dem Betrage in Abzug zu bringen, mit dem sie im buchmässigen Reingewinn enthalten sind (also in der Regel mit dem Nettobetrag). Andererseits sind diese Erträge im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, dort am Rande mit G zu bezeichnen und auf Ziffer 4 der Steuererklärung zu übertragen. Ist das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen worden, so sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem nicht die im massgebenden Geschäftsjahr, sondern die im Kalenderjahr 2025 fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens anzugeben. Unter Ziffer 2 der Steuererklärung dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die im massgebenden Geschäftsjahr verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.

Kapitalgewinne

Die Besteuerung von Kapitalgewinnen, die durch Veräusserung, Verwertung oder Aufwertung von Gegenständen des Geschäftsvermögens erzielt wurden, erstreckt sich auf den *gesamten Bereich der selbstständigen Erwerbstätigkeit*. Darunter fallen insbesondere Handwerksbetriebe, Angehörige freier Berufe und Landwirte.

Sowohl für private wie auch geschäftlich genutzte Vermögenswerte gilt die sogenannte Präponderanzmethode, d.h. als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, welche *ganz oder vorwiegend* der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal dienen dabei insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, welche vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind *vollumfänglich dem Geschäftsvermögen* zuzuweisen.

Als Einkommenssteuerwert, der für die Berechnung eines allfälligen Kapitalgewinnes massgebend ist, gilt der bisherige Einkommenssteuerwert des geschäftlich genutzten Teils, erhöht um den Anlagewert (Gestehungskosten) des privat genutzten Teils. Dieser Wert entspricht i.d.R. dem gesamten bisherigen Buchwert der Liegenschaft.

Die Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen werden immer zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Landwirtschaft

Ergänzende Hinweise zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus Landwirtschaft sind dem Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft (Formular 18) und der dazugehörigen Wegleitung zu entnehmen.

Gewerbmässige Tätigkeit

Als steuerbare Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gelten Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschafts-, Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel. Allfällige Verluste sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar.

Verluste

Selbstständigerwerbende können Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2018–2024) in Abzug bringen, soweit diese bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre noch nicht berücksichtigt wurden.

Ziffer 3

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Kapitalleistungen aus Vorsorge (z.B. Kapitalleistungen aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge, aus gebundener Selbstvorsorge, Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile) werden getrennt vom übrigen Einkommen besteuert und sind auf Seite 4 der Steuererklärung aufzuführen. Die entsprechenden Hinweise finden Sie in dieser Wegleitung auf Seite 8.

Ziffer 3.1

AHV/IV-Renten

Diese sind zu 100 % steuerbar. Bitte legen Sie der Steuererklärung einen Auszahlungsbeleg der Rente vom Dezember 2025 bei. Kostenbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel sowie für Sonderschulung sind steuerfrei. Ebenfalls steuerfrei sind die Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Ziffer 3.2

Renten und Pensionen

Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind zu folgenden Prozentsätzen steuerbar:

- a) zu 60 %, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
- b) zu 80 %, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, aber mindestens zu 20 % von dieser erbracht worden sind;
- c) zu 100 % in den übrigen Fällen.

Renten aus Säule 3a

Leistungen aus gebundener Selbstvorsorge werden zu 100 % besteuert (einmalige Leistungen siehe Seite 4 der Steuererklärung).

Renten der Militärversicherung

Renten der Militärversicherung sind in der Regel zu 100 % steuerbar. Steuerfrei sind Integritätsschadenrenten und Genugtuungsleistungen sowie alle Renten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben und seither nicht neu berechnet wurden.

Übrige Renten

Übrige Leistungen aus Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung sind nur soweit anzugeben, als sie die von der steuerpflichtigen Person zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten übersteigen.

Sozialversicherungsrenten ausländischer Kassen sind im Wohnsitzstaat der Empfängerin/des Empfängers steuerbar. Diese Renten werden gleich besteuert wie die schweizerischen AHV-Renten.

Im Ausland versteuerte Renten werden zur Satzbestimmung mit 100 % in die Veranlagungsberechnung einbezogen.

Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung

Bei inländischen Leibrentenversicherungen finden Sie den steuerbaren Ertragsanteil in der jährlich vom Versicherer auszustellenden Steuerbescheinigung. Die Steuerbescheinigung ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Bei privaten Leibrenten und Verpfändungen sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsteil anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publizierten Satzes zu berechnen (www.estv.admin.ch).

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Erhaltene Leibrente} / \text{Verpfändung} \times \text{Berechnungssatz (in \%)}}{100}$$

100

Ziffer 3.3 / 3.4

Erwerbsausfallentschädigungen sowie Kinder- und Familienzulagen

Sämtliche Erwerbsausfallentschädigungen wie zum Beispiel für Militär-, Zivil- und Schutzdienste, Mutterschaftsentschädigung, Bezüge aus Arbeitslosenversicherung und Versicherungstag-gelder aus Kranken- und Unfallversicherung sind hier insoweit anzugeben, als sie nicht durch den/die Arbeitgeber/in im Lohnausweis bescheinigt und bereits unter Ziffer 1 der Steuererklärung deklariert worden sind. Gleiches gilt für die von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen.

Ziffer 4

Wertschriftenertrag

Als Einkommen aus Wertschriften und Guthaben sind alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratisliberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner anderen Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Rückzahlung eines Kapitalguthabens oder Kapitalanteils darstellen. Auch Vermögensertrag aus Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum ist hier zu deklarieren. Zu erwähnen sind ferner Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (z.B. globalverzinsliche Obligationen oder Diskont-Obligationen), die dem/der Inhaber/in anfallen. Im übrigen wird auf das Wertschriftenverzeichnis verwiesen, das in der Regel gleichzeitig als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer dient.

Mit dem Abzug der Verrechnungssteuer ist die Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer *nicht* erfüllt. Auch verrechnungssteuerbelastete Einkommen sind immer in der Steuererklärung anzugeben.

Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen

Beteiligungen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen der Teilbesteuerung.

Im Privatvermögen sind qualifizierte Beteiligungen im Umfang von 70 % steuerbar. Der Abzug von 30 % für die Teilbesteuerung ist mittels Zusatzblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» (Formular 8) geltend zu machen und im Hauptformular unter Ziffer 15.8 einzutragen.

Im Geschäftsvermögen sind qualifizierte Beteiligungen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 70 % steuerbar. Dazu ist eine Spartenrechnung (vgl. Anhang zu Kreisschreiben Nr. 23a vom 31. Januar 2020) zu führen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Das Ergebnis der Spartenrechnung wird von Amtes wegen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt.

Eine Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräußerten Beteiligungsrechte während mindestens zwölf Monaten im Eigentum der steuerpflichtigen Person gewesen sind. Detaillierte Angaben zur Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungsrechten sind den Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 22a vom 31. Januar 2020 für Beteiligungen im Privatvermögen und Nr. 23a der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. Januar 2020 für Beteiligungen im Geschäftsvermögen zu entnehmen.

Negativzinsen

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden. Die Negativzinsen können nicht zusätzlich zu einem allfälligen Pauschalabzug im Rahmen der Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden. Anstelle eines allfälligen Pauschalabzuges sind deshalb die effektiven Vermögensverwaltungskosten zu deklarieren.

Spielbanken- und Lotteriegewinne

Spielbankengewinne in Casinos sind steuerfrei (Spielbankenabgabe erfolgt direkt durch Casinos). Gewinne, welche aus Onlinespielen resultieren, unterliegen ab 1 070 400 Fr. der Einkommenssteuer. Geleistete Einsätze können effektiv, jedoch höchstens bis maximal 26 800 Fr. in Abzug gebracht werden. Gewinne aus Grossspielen (z.B. Zahlenlotto und Sportwetten), unterliegen ab 1 070 400 Fr. der Einkommenssteuer. Allfällige Einsätze können bis zu 5 %, jedoch maximal 5 400 Fr., höchstens aber bis zum Betrag der im gleichen Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden. Gewinne aus Kleinspielen, wie zum Beispiel Kleinlotterien (inkl. Tombolas, lokale Sportwetten oder kleine Pokerturniere) sind steuerfrei, insofern diese gesetzlich zugelassen sind. Bei Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (z. B. Gratiswettbewerbe) unterliegen Geld- und Naturalgewinne ab 1 100 Fr. der Einkommenssteuer.

Ziffer 5 Übrige Einkünfte und Gewinne

Allgemeines

Als sonstiges steuerbares Einkommen ist alles unter den Ziffern 1–4 und 8 der Steuererklärung nicht erwähnte Einkommen irgendwelcher Art anzugeben.

Ziffer 5.1/5.2 Unterhaltsbeiträge

Alimente, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind steuerbar. Erstreckt sich die Unterhaltspflicht über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus (z.B. wegen Studium), entfällt die Steuerpflicht sowohl beim Elternteil wie beim volljährigen Kind.

Unterhaltsbeiträge, die in Form einer *Kapitalabfindung* erbracht werden, sind beim/bei der Empfänger/in nicht steuerbar. Bei der leistenden Person gilt die Zahlung als Schuldentilgung und ist daher nicht abziehbar.

Den Alimenten gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Miete, Krankenkassenprämien, Schuldzinsen usw., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden.

Ziffer 5.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Geschäfts- und Korporationsanteilen

Über diese Einkünfte ist eine Aufstellung beizulegen. Ein Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist bei der kantonalen Steuerbehörde einzureichen.

Einnahmen aus *Burgernutzen* (z.B. Losholz) sind zum Verkehrswert anzugeben. Dagegen bleiben die Unterstützungen der Bürgergemeinden an bedürftige Bürger/innen steuerfrei.

Ziffer 5.4 Weitere Einkünfte

Unter dieser Rubrik sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel das Nettoeinkommen aus Untervermietung von Wohnungen oder Zimmern und im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder sowie Beiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen.

Übrige Einkünfte aus beweglichem Vermögen; Nutznießung

Zu deklarieren ist jedes Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Nutznießung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte, wie beispielsweise Einkünfte aus Patenten, Lizenzen, aus der Vermietung von Autos, Schiffen, Wohnwagen, Pferden oder anderen Vermögenswerten.

Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind

- der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Lebensversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; vorbehalten bleibt eine allfällige Besteuerung als Kapitalversicherung mit Einmalprämie;
- die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der/die Empfänger/in innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;
- die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung;
- der Sold für Militär- und Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst (Feuerwehrgeld s. Seite 7);
- die Zahlung von Genugtuungssummen (auch Integritätsentschädigungen);
- die Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Ziffer 5.5 Kapitalabfindungen

Werden Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ausgerichtet (z.B. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit sowie für die Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag), so werden diese wie die wiederkehrenden Leistungen selber zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Allenfalls erfolgt die Besteuerung zu dem Steuersatz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Es wird auf die Ausführungen zu den Kapitalabfindungen und -leistungen (Seite 9 der Wegleitung) verwiesen.

Ziffer 8 Einkünfte aus Liegenschaften

Steuerpflichtige Personen, die ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung, aber keine weiteren Liegenschaften besitzen, füllen die Ziffern 8.1–8.3 aus. Eigentümer von mehreren Liegenschaften benützen dagegen das Formular 16 (Einkünfte aus Liegenschaften) und übertragen den dort ermittelten Nettoertrag auf Ziffer 8.4. Einkünfte aus ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienenden Liegenschaften sind unter Ziffer 2 der Steuererklärung aufzuführen.

Mietwert selbstbenutzter Liegenschaften

Als Mietwert selbstbenutzter Liegenschaften oder Liegenschaftsteile gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person als Miete für ein gleichartiges Objekt in gleicher Lage zu bezahlen hätte. Der Eigenmietwert wird dem Steuerpflichtigen von der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung eröffnet.

Werden Zusatz-Ausstattungen wie Swimming Pools oder persönliche Liebhabeereien im Mietwert nicht berücksichtigt, so sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar.

Ein Abzug vom Mietwert wegen *Unternutzung* ist nur dann gegeben, wenn nur noch ein Teil des Eigenheimes tatsächlich genutzt wird. Voraussetzung für den Abzug ist, dass die einzelnen Räume dauernd nicht benutzt werden. Der Nachweis der Unternutzung ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Ferner ist der Unternutzungsabzug nicht zulässig.

- wenn Räume nur gelegentlich genutzt werden (Arbeits-, Gästezimmer, Bastelraum);
- wenn Räume ausgezogener Kinder weiterhin für Besuche oder Ferien zur Verfügung gehalten werden;
- wenn sich die steuerpflichtige Person aus Standes- oder Repräsentationsgründen von Anfang an mehr Wohnraum zulegt, als für ihre objektiven Wohnbedürfnisse notwendig ist;
- für Ferienhäuser und andere Zweitwohnungen.

Mietzinse vermieteter Liegenschaften und Pachtzinse

Zum *Brutto-Mietertrag* gehören die Mietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages der dem/der Hauswart/in oder Hausverwalter/in als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion. Sind die Entschädigungen für Heiz- und Nebenkosten im Mietzins inbegriffen, so können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden.

Bei *möblierten Ferienwohnungen* sind in der Regel nur $\frac{4}{5}$ der Bruttoeinnahmen einzusetzen (bzw. $\frac{2}{3}$, wenn der/die Vermieter/ in auch die Wäsche zur Verfügung gestellt hat), um der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung zu tragen.

Andere Erträge

Als andere Erträge sind insbesondere anzugeben:

- Nicht rückzahlbare Zusatzverbilligungen des Bundes gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG) für vermietete oder selbstbewohnte Objekte sowie ähnliche Zinszuschüsse von Kantonen und Gemeinden, wenn diese nicht bereits im Schuldenverzeichnis von den Schuldzinsen abgezogen wurden;
- Baurechtszinsen und einmalige Vergütungen für die Einräumung eines Baurechts gemäss Art. 779 ZGB (einmalige Vergütungen gelten als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und werden für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen in eine der Dauer des Baurechts entsprechende Zeitrente umgerechnet);
- Einkommen aus der Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Wasserkraftnutzung);
- Waldertrag usw.

Mietwert der eigenen Geschäftsräume

Der Mietwert der eigenen Geschäftsräume in überwiegend privat genutzten Liegenschaften ist mit dem Betrag, der für ein gleichartiges Objekt in gleicher Lage als Miete hätte bezahlt werden müssen, einerseits unter Ziffer 2 der Steuererklärung als Geschäftskosten zu berücksichtigen und andererseits unter Ziffer 8 der Steuererklärung als Liegenschaftsertrag einzusetzen.

Abziehbare Kosten

a) Tatsächliche Kosten

In Betracht kommen folgende Kosten:

- **Unterhaltskosten:** Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen. Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften sind abziehbar, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.
- **Betriebskosten** (ausgenommen die schon bei der Berechnung des Bruttoertrages berücksichtigten Auslagen, wenn die Heiz- und Nebenkosten im Mietpreis enthalten sind, vgl. die Erläuterungen zum Bruttomietwert): Wiederkehrende Gebühren für Kehrrichtentsorgung (nicht aber Gebühren, die nach dem Verursacherprinzip erhoben werden), Abwasserentsorgung, Strassenbeleuchtung und -reinigung; Strassenunterhaltskosten; Liegenschaftssteuern; Entschädigungen an den/die Hauswart/in (soweit nicht bereits in den Heizungs- und Nebenkosten berücksichtigt), Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume, des Lifts usw., soweit der/die Hauseigentümer/in hierfür aufzukommen hat.
- **Versicherungsprämien:** Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen).
- **Kosten der Verwaltung:** Auslagen für Porto, Telefon, Inse- rate, Formulare, Betreibungen, Prozesse, Entschädigung an Liegenschaftsverwalter usw. (keine Entschädigung für eigene Arbeit der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers).

Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen wie:

- Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle (Wärmedämmung, Fensterersatz, Fugendichtungen, unbeheizte Windfänge, Jalousie- und Rollläden);
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung (Ersatz des Wärmeerzeugers; Ersatz von Wasserwärmern; Anschluss an Fernwärmeversorgung; Einbau von Wärmepumpen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen; Einbau von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden; Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen; Kaminsanierung im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers; Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme);
- Rückbaukosten hinsichtlich Ersatzneubau namentlich Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und die Entsorgung von Bauabfall sind ebenfalls abzugsfähig. Nicht abzugsfähig sind hingegen Altlastensanierung des Bodens, Kosten für Geländeverschiebung, Rodungen, Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau sowie Planungsarbeiten.
- Kosten für Energie-technische Analysen und Energiekonzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch (Kochherd, Backofen, Kühlschrank, Tiefkühler, Geschirrspüler, Waschmaschine, Beleuchtungsanlagen), sofern diese im Gebäudewert eingeschlossen sind. Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder Rückbaukosten in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig zum Abzug gebracht werden, können diese, sofern das Reineinkommen negativ ist, auf maximal die folgenden zwei Steuerperioden übertragen werden.

Werden die Investitionen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so ist nur der Teil abzugsberechtigt, den die steuerpflichtige Person selbst zu tragen hat.

Nicht abziehbar sind grundsätzlich folgende Kosten:

- Einmalige Beiträge der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, wie Strassen-, Trottoir-, Schwellen-, Werkleibungsbeiträge, Anschlussgebühren für Kanalisation, Abwasserreinigung, Wasser, Gas, Strom, Fernseh- und Gemeinschaftsantennen usw.
- Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten, die mit dem Betrieb der Heizanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage direkt zusammenhängen, insbesondere Energiekosten.

b) Pauschalabzug

Anstelle der tatsächlichen Kosten nach Abschnitt a) kann die steuerpflichtige Person einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt

- 10 % vom Brutto-Mietertrag bzw. Brutto-Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis 10 Jahre alt ist;
- 20 % vom Brutto-Mietertrag bzw. Brutto-Mietwert, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als 10 Jahre.

Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören oder die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Einkünfte aus wohnrechts- oder nutznießungsbelasteten Liegenschaften

Der/Die Nutzniesser/in hat die Einkünfte der ihm/ihr zur Nutzung überlassenen Liegenschaft zu deklarieren. Ihm/Ihr stehen auch die Abzüge für den Liegenschaftsunterhalt und die Schuldzinsen zu.

Im Falle eines Wohnrechts hat die wohnrechtsberechtigte Person den Mietwert der ihr zur Verfügung stehenden Wohnung anzugeben. Der/Die Eigentümer/in kann weiterhin die von ihm/ihr getragenen Unterhaltskosten und die Schuldzinsen in Abzug bringen.

Einkünfte aus Wohnrecht und Nutzniessung sind zu 100 % steuerbar.

Ausgabenüberschuss aus Liegenschaften

Ergibt sich statt eines Nettoertrages aus Liegenschaften ein Verlust, so kann dieser mit sonstigem Einkommen verrechnet werden.

Übrige Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

Zu deklarieren sind alle bisher nicht erwähnten Einkommen aus unbeweglichem Vermögen. Insbesondere sind Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens aufzuführen.

Abzüge

Ziffer 10

Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Für die Berufsauslagen bei *unselbstständiger Erwerbstätigkeit* können die nachstehend erläuterten Abzüge vorgenommen werden. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten sind die Abzüge aber nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, über welches mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird. *Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der/die Arbeitgeber/in übernommen hat.*

Zur detaillierten Aufstellung dieser Kosten ist das Einlageblatt Berufskosten (Formular 9) zu verwenden. Die für ein Jahr berechneten Abzüge sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres, als Teilzeitarbeit oder im Nebenberuf ausgeübt wurde. Macht die steuerpflichtige Person Abzüge geltend, die die nachstehend aufgeführten Ansätze übersteigen, so hat sie die tatsächlichen Auslagen nachzuweisen.

Fahrkosten

Abziehbar sind die tatsächlichen, notwendigen Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort bis zu einem Total von maximal 3300 Franken jährlich:

- Die Kosten bei Benützung eines *öffentlichen Verkehrsmittels* (Bahn, Tram, Autobus usw.);
- Einen Pauschalabzug von 700 Fr. im Jahr bei Benützung *eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild*;
- bei Benützung eines *Motorrades mit weissem Kontrollschild* oder eines *Privatautos*: der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen. Steht kein solches zur Verfügung oder kann der steuerpflichtigen Person dessen Benützung objektiv nicht zugemutet werden (z.B. wegen Gebrechlichkeit, beachtenswerter Entfernung von der nächsten Haltestelle, ungünstigen Fahrplanes usw.), so ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis zu 40 Rp., für Motorräder mit weissem Kontrollschild und bis zu 70 Rp. für Autos zulässig; für die *Hin- und Rückfahrt über Mittag* können jedoch zusammen höchstens 15 Fr. im Tag berechnet werden (Abzug für auswärtige Verpflegung).

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn der steuerpflichtigen Person aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen.

Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt 15 Fr. für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung 3200 Fr. im Jahr. Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:

- Nur der *halbe Abzug* (Fr. 7.50 im Tag, 1600 Fr. im Jahr) ist zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom/von der Arbeitgeber/in durch die Abgabe von Gutscheinen verbilligt oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers eingenommen werden.
- *Kein Abzug* ist mangels Mehrkosten zu gewähren, wenn die Hauptmahlzeiten die steuerpflichtige Person maximal 10 Fr. kosten.

- *Schicht- oder Nachtarbeit*: Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von 15 Fr., bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von 3200 Fr. im Jahr gewährt. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann *nicht zusätzlich* zum Abzug für auswärtigen Wochenaufenthalt beansprucht werden.

Übrige Berufskosten

Der *Pauschalabzug* beträgt 3 % des Nettolohnes, mindestens aber 2000 Fr. bzw. maximal 4000 Fr. im Jahr. Der Abzug umfasst alle zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software und Fachliteratur), Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss, Auslagen für Schwerarbeit sowie die Kosten des privaten Arbeitszimmers, nicht aber die nachstehend erwähnten Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

Werden anstelle dieses Pauschalabzuges die *tatsächlichen* Kosten geltend gemacht, so ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung mit sämtlichen Belegen beizufügen. Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Werden Auslagen für EDV-Hard- oder Software geltend gemacht, so sind diese um einen angemessenen Privatanteil (in der Regel 25–50 %) zu kürzen.
- Steuerpflichtige Personen, die nachweisbar ein Zimmer ihrer Privatwohnung *hauptsächlich und regelmässig* für ihre Berufsarbeit benützen müssen, können die Kosten dieses privaten Arbeitszimmers (Aufwendungen für Miete, Heizung, Beleuchtung) in Abzug bringen. Bloss gelegentliche berufliche Arbeiten in der Privatwohnung verursachen keine Mehrkosten und geben daher keinen Anspruch auf einen Abzug.
- Auslagen für Berufsbekleidung können nur berücksichtigt werden, wenn die Kleider einem besonderen Verschleiss unterliegen. Kosten für repräsentative Kleidung gelten als Standesauslagen und sind nicht abzugsberechtigt.

Tatsächliche Kosten können nicht zusätzlich zum Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige Personen, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- Für die *Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung*: 15 Fr. pro Hauptmahlzeit, somit 30 Fr. im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6400 Fr. im Jahr; wenn das Mittagessen durch den/die Arbeitgeber/in verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), so wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (7.50 Fr.) gewährt, somit gesamthaft 22.50 Fr. im Tag und 4800 Fr. im Jahr;
- Als Kosten der *wöchentlichen Heimkehr* sind in der Regel nur die Auslagen eines öffentlichen Verkehrsmittels abzugsberechtigt. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Fahrkosten verwiesen.

Nebenerwerb

Für die mit einem Nebenerwerb verbundenen Berufsauslagen kann ein Pauschalabzug von 20 % der Nebeneinkünfte (Nettoeinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge), mindestens 800 Fr. bzw. maximal 2400 Fr. im Jahr geltend gemacht werden. Werden die höheren tatsächlichen Kosten abgezogen, so ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung beizufügen.

Feuerwehrsold

Der Sold von Milizfeuerwehrleuten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Kernaufgaben (z.B. Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen, Ernstfalleinsätze, allge-

meine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung usw.) ist bis zum maximalen Betrag von 5300 Fr. steuerfrei. Auf dem Lohnausweis ist der gesamte Feuerwehrsold zu deklarieren.

Der steuerfreie Betrag kann auf Formular 9, Berufskosten unter Ziffer 8 in Abzug gebracht werden. Für Einkünfte über 5300 Fr. aus Kernaufgaben sowie für übrigen Sold, (z.B. Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder von der Feuerwehr freiwillig erbrachte Dienstleistungen) kann als Berufskosten der Pauschalabzug von 20 % auf Nebenerwerb, mindestens 800 Fr. bzw. maximal 2400 Fr. geltend gemacht werden.

Ziffer 11 Schuldzinsen

Die im Jahr 2025 fällig gewordenen Schuldzinsen sind wie folgt abziehbar (wenn nicht bereits in Ziffer 2 berücksichtigt):

- private Schuldzinsen im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer 50 000 Fr.; Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die einer Teilbesteuerung unterliegen (vgl. Ziffer 4), werden nur zu 70 % in die Berechnung einbezogen.
- Zinsen auf Geschäftsschulden vollumfänglich.

Die Schuldverhältnisse sind auf dem Schuldenverzeichnis (Formular 14) detailliert aufzuführen und gegebenenfalls mit den nötigen Beweismitteln zu belegen.

Zu beachten ist, dass Baukreditzinsen als Anlagekosten gelten und somit nicht vom Einkommen abziehbar sind.

Ziffer 12 Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Ziffer 12.1 / 12.2 Unterhaltsbeiträge

Abziehbar sind die Alimentenleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder. Erstreckt sich die Unterhaltspflicht über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus (z.B. bei Studium), kann die unterhaltspflichtige Person die beim volljährigen Kind nicht steuerbaren Leistungen nur im Rahmen von Ziffer 23.2 der Steuererklärung in Abzug bringen.

Den Alimenten gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Miete, Krankenkassenprämien, Schuldzinsen usw., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden.

Unterhaltsbeiträge, die in Form einer *Kapitalabfindung* erbracht werden, gelten als Schuldentilgung und sind daher nicht abziehbar. Nicht abzugsberechtigt sind ferner Leistungen, welche in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsspflichten erbracht werden.

Ziffer 12.3 Rentenleistungen

Unter dieser Rubrik ist der Ertragsanteil der bezahlten Leibrenten und Verpfändungen abzugsfähig. Dieser ist anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publizierten Satzes zu berechnen. (www.estv.admin.ch).

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Bezahlte Leibrente} / \text{Verpfändung} \times \text{Berechnungssatz (in \%)}}{100}$$

Es handelt sich dabei um Leistungen, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht dienen. Der/Die Empfänger/in der Leistung ist anzugeben. Abziehbare Rentenleistungen sind z.B. die gesetzlichen Haftpflichtrenten und die der steuerpflichtigen Person vertraglich oder testamentarisch auferlegten Leibrenten an Angestellte.

Ziffer 13 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Der Abzug kann nur von Personen geltend gemacht werden, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (Ziffern 1 und

2 der Steuererklärung) und der AHV-/IV-Pflicht unterliegen. Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt. Folgende Beiträge an die Säule 3a können abgezogen werden:

- Wenn die steuerpflichtige Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) obligatorisch oder freiwillig angehört: Höchstabzug von 7258 Fr. im Jahr;
- Wenn die steuerpflichtige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehört: 20 % des Erwerbseinkommens (Gesamtheit aller Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit), höchstens 36 288 Fr. im Jahr.

Es können nur Beiträge abgezogen werden, die im Jahre 2025 tatsächlich einbezahlt worden sind. Der Abzug wird nur zugelassen, wenn eine Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung eingereicht wird.

Ziffer 14 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Prämien und Beiträge für Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie die im Wertschriftenverzeichnis angegebenen Zinsen von Sparkapitalien können bis zu folgenden Maximalbeträgen abgezogen werden:

- Wurden Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) geleistet (Abzug entweder im Lohnausweis oder in Ziffer 15.3) oder wird ein Abzug in Ziffer 13 der Steuererklärung (Säule 3a) geltend gemacht, beträgt der Höchstabzug
 - 3700 Fr. für Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe;
 - 1800 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;
- Hat die steuerpflichtige Person weder Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) noch an eine gebundene Vorsorgeeinrichtung (Säule 3a) geleistet, beträgt der Maximalabzug
 - 5550 Fr. für Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe;
 - 2700 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen.

Diese Höchstabzüge erhöhen sich um 700 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche Abzüge gemäss den Ziffern 23.1 und 23.2 der Steuererklärung vorgenommen werden können.

Als «übrige Steuerpflichtige» gelten Verwitwete, Geschiedene, Getrennte oder Ledige (auch sogenannte Einelternfamilien). Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahres.

Ziffer 15 Weitere Abzüge

Beiträge Nichterwerbstätiger an die AHV, IV und EO.

Nicht zulässig ist der Abzug von Arbeitgeberbeiträgen für das private Dienstpersonal.

Abziehbar sind die selbstgetragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von maximal 13 000 Fr. pro Jahr sofern:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Für die Deklaration dieser Kosten ist das Formular 10 einzureichen.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zum Gesamtbetrag von 10 600 Fr. abgezogen werden. Die Belege sind beizufügen.

Abziehbar sind die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt. Die Belege sind beizufügen.

Abziehbar sind die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 800 Fr., für die Drittbetreuung jedes Kindes (bis 14 Jahre), welches mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt

lebt. Die Kinderbetreuungskosten können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Eigenbetreuung des Kindes in einem direkten Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungskosten ausserhalb der Arbeits- oder Ausbildungszeit der steuerpflichtigen Person können nicht abgezogen werden. Gleiches gilt für die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Kinder, welche im Rahmen der Drittbetreuung anfallen.

Als Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung können nur abgezogen werden die Kosten der Verwahrung in offenen Depots (sog. Depotspesen) und der Verwahrung in Schrankfächern (sog. Safegebühren) mit Einschluss der zur Erzielung des Ertrages notwendigen Auslagen, wie Inkassospesen, Affidavitspesen und dergleichen.

Nicht zulässig ist die Anrechnung einer Entschädigung für eigene Bemühungen oder der Abzug von Kosten, die nicht die eigentliche Verwaltung der Wertschriften betreffen, z.B. Kommissionen und Spesen für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften, Kosten für Beratung über die Anlage des Vermögens, für Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen und dergleichen.

Im Privatvermögen sind qualifizierte Beteiligungen im Umfang von 70 % steuerbar (vgl. Ziffer 4). Der Abzug von 30 % für die Teilbesteuerung ist mittels Zusatzblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» (Formular 8) geltend zu machen und im Hauptformular unter Ziffer 15.8 einzutragen.

Ziffer 16

Zweiverdienerabzug

Dieser Abzug ist zulässig, wenn die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide ein Erwerbseinkommen erzielen. Vom niedrigeren Erwerbseinkommen können 50 Prozent, mindestens 8600 Fr. und höchstens 14 100 Fr. als Zweiverdienerabzug geltend gemacht werden. Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens einer steuerpflichtigen Person aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit zu verstehen.

Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Bruttolohn abzüglich der Berufskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBUV, der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entspricht das Erwerbseinkommen dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der Beiträge an die Säulen 2 und 3a und nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen.

Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen (für Militär- bzw. Zivilschutzdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen), nicht aber anderes Einkommen (z.B. Renteneinkommen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Rentenleistungen aus der beruflichen Vorsorge und aus der gebundenen Selbstvorsorge, Vermögensertrag oder Leibrenten).

Liegt das um die Berufskosten, die Beiträge an AHV/IV/EO/ALV/NBUV und an die Säulen 2 und 3a gekürzte niedrigere Erwerbseinkommen unter dem Minimalbetrag von 8600 Fr., so kann nur dieser tiefere Betrag abgezogen werden. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.

Der Abzug ist auch zulässig bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten, sofern die Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist.

Ziffer 21

Zusätzliche Abzüge

Ziffer 21.1

Krankheits- und Unfallkosten

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, sofern sie die Kosten selber trägt und diese 5 % des Nettoeinkommens übersteigen.

Die Auslagen sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und um den Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 zu kürzen. Die Belege sind beizufügen.

Ziffer 21.2

Gemeinnützige Zuwendungen

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an *juristische Personen mit Sitz in der Schweiz*, die im Hinblick auf ihre *öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind*, können in Abzug gebracht werden. Die Leistungen müssen im Steuerjahr mindestens 100 Fr. erreichen und dürfen 20 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die geleisteten Zuwendungen beizufügen.

Ziffer 23

Sozialabzüge

Hinsichtlich der Abzüge für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen sind die im Abschnitt «Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse» auf Seite 1 dieser Wegleitung umschriebenen Voraussetzungen zu beachten. Personen, die in der Schweiz nur teilweise steuerpflichtig sind, stehen die Sozialabzüge nur anteilmässig zu, d.h. im Verhältnis des steuerbaren Einkommens zum gesamten Einkommen.

Der Verheiratetenabzug in der Höhe von 2800 Fr. kann von allen Ehepaaren geltend gemacht werden, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Insbesondere nicht abzugsberechtigt sind

- die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand;
- die Aufwendungen für Schuldentilgung (Amortisation);
- die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie gleichartige ausländische Steuern.

Ziffer 24

Steuerbares Einkommen; Steuerberechnung

Über die *Berechnung des Steuerbetrages* für das Steuerjahr 2025 gibt die auf Seite 10 wiedergegebene Tabelle Aufschluss.

Für die Berechnung der geschuldeten Steuer kommen folgende Tarife zur Anwendung:

Grundtarif für alleinstehende Steuerpflichtige (Ledige, Verwitwete, Geschiedene oder Getrenntlebende), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben.

Verheiratetentarif für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Elterntarif für Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammen leben und deren Unterhalt bestreiten. Der Elterntarif besteht aus dem Verheiratetentarif und einem Abzug vom Steuerbetrag von 263 Fr. pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Ziffer 27

Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Fragebogen 15 der Steuererklärung in die Ziff. 27. Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Fragebogen 15a der Steuererklärung in die Ziff. 27.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach BGSA

Hier sind alle Bruttoeinkünfte zu deklarieren, welche durch den Arbeitgeber im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens

rens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005 abgerechnet wurden. Durch die Abrechnung über die zuständige AHV-Ausgleichskasse sind die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern abgegolten. Die Deklaration auf der Steuererklärung hat keinen Einfluss auf die Steuerberechnung.

Kapitalabfindungen und Kapitalleistungen

Kapitalabfindungen werden in der Regel gesondert vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert. Unter Umständen erfolgt aber auch eine Zusammenrechnung mit den übrigen Einkünften. Der Steuererklärung sind in jedem Fall die entsprechenden Auszahlungsbelege beizufügen.

Kapitalabfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Besteuerung dieser Leistungen kann – je nach Auszahlungsgrund – unterschiedlich sein.

- Soweit Kapitalabfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses *Vorsorgecharakter* haben, erfolgt die Besteuerung gesondert vom übrigen Einkommen. Die Steuer darauf wird zu einem Fünftel der Tarife 2025 berechnet. Sozialabzüge bleiben dabei ausgeschlossen.
- *Freizügigkeitsleistungen* bei Stellenwechsel bleiben steuerfrei, wenn sie innert Jahresfrist in die Vorsorgeeinrichtung der/des neuen Arbeitgebenden/Arbeitgebers übertragen, zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos verwendet werden.
- *Kapitalabfindungen ohne Vorsorgecharakter* (z.B. Abgangsentschädigungen aus Arbeitsvertrag, «Golden Parachutes») sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern, allenfalls unter Gewährung einer Satzmässigung.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Unter diesen Begriff fallen Kapitalleistungen aus der AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus den anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Die Besteuerung dieser Leistungen erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen, wobei die Steuer zu einem Fünftel der Tarife 2025 berechnet wird (Grund- und Verheiratedentartar). Es erfolgt keine Berücksichtigung von Sozialabzügen.

Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

Die Besteuerung dieser Zahlungen ist mit derjenigen der Kapitalleistungen aus Vorsorge identisch (gesonderte Jahressteuer zu einem Fünftel der Tarife 2025).

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige Personen, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu 10 000 Fr. belegt werden.

Steuerpflichtige Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine *Veranlagung zu Unrecht unterbleibt* oder dass eine *rechtskräftige Veranlagung unvollständig* ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei *versuchter Steuerhinterziehung* beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung *anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt*, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit einer Busse bis zu 50 000 Fr. bestraft und *haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer*.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Fr. bestraft.

Schlussbemerkungen

Die Steuererklärung ist von der steuerpflichtigen Person persönlich zu unterzeichnen. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Gleiches gilt für Partnerinnen oder Partner, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Partnerschaft leben.

Beachten Sie bitte, dass auch die Einlageblätter vollständig ausgefüllt und gegebenenfalls unterzeichnet sein müssen.



Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen

Diese Tarife gelten ab 2025 auch für Kapitalleistungen aus Vorsorge

Tableau servant à calculer l'impôt fédéral direct des personnes physiques

Ces barèmes sont valables dès 2025 aussi pour des prestations en capital provenant de la prévoyance

Tabella per il calcolo dell'imposta federale diretta delle persone fisiche

Questi Tariffe sono validi a partire dal 2025 anche per il prestazioni in capitale provenienti dalla previdenza

	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien ³ Mariés et familles monoparentales ³ Coniugati e famiglie monoparentali ³			Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien ³ Mariés et familles monoparentales ³ Coniugati e famiglie monoparentali ³			
Steuerbares Einkommen ¹	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuerbares Einkommen ¹	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen		
Revenue imposable ¹	Impôt pour 1 année ²	Par CHF 100 de revenu en plus	Impôt pour 1 année ²	Par CHF 100 de revenu en plus	Revenue imposable ¹	Impôt pour 1 année ²	Par CHF 100 de revenu en plus	Impôt pour 1 année ²	Par CHF 100 de revenu en plus		
Reddito imponibile ¹	Imposta per 1 anno ²	Per CHF 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno ²	Per CHF 100 di reddito in più	Reddito imponibile ¹	Imposta per 1 anno ²	Per CHF 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno ²	Per CHF 100 di reddito in più		
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		
18 500	25.41	0.77			82 100	1 506.60	6.60	1 049.00	4.00		
19 000	29.26				85 000	1 698.00		1 165.00			
20 000	36.96				90 000	2 028.00		1 365.00			
21 000	44.66				94 900	2 351.40		1 561.00			
22 000	52.36				95 000	2 358.00		1 566.00			
23 000	60.06				100 000	2 688.00		1 816.00			
24 000	67.76				105 000	3 018.00		2 066.00			
25 000	75.46				108 600	3 255.60		2 246.00			
26 000	83.16				108 700	3 262.20		2 252.00			
27 000	90.86				108 800	3 268.80		2 258.00			
28 000	98.56	0.88			108 900	3 277.60	8.80	2 264.00	6.00		
29 000	106.26				110 000	3 374.40		2 330.00			
30 000	113.96				115 000	3 814.40		2 630.00			
31 000	121.66				120 500	4 298.40		2 960.00			
32 000	129.36				120 600	4 307.20		2 967.00			
33 000	137.06			33.00	125 000	4 694.40		3 275.00	7.00		
33 200	138.60			35.00	130 000	5 134.40		3 625.00			
33 300	139.48			36.00	130 500	5 178.40		3 660.00			
34 000	145.64			43.00	130 600	5 187.20		3 668.00	8.00		
35 000	154.44			53.00	135 000	5 574.40		4 020.00			
36 000	163.24			63.00	138 300	5 864.80		4 284.00			
37 000	172.04			73.00	138 400	5 873.60		4 293.00	9.00		
38 000	180.84			83.00	141 500	6 146.40		4 572.00			
39 000	189.64			93.00	141 600	6 157.40		4 581.00			
40 000	198.44			103.00	144 200	6 443.40		4 815.00	10.00		
41 000	207.24		113.00	144 300	6 454.40	4 825.00					
42 000	216.04		123.00	148 200	6 883.40	5 215.00					
43 500	229.20		138.00	148 300	6 894.40	5 226.00		11.00			
43 600	231.84		139.00	150 300	7 114.40	5 446.00					
44 000	242.40		143.00	150 400	7 125.40	5 458.00					
45 000	268.80		153.00	151 000	7 191.40	5 530.00		12.00			
46 000	295.20		163.00	152 300	7 334.40	5 686.00					
47 000	321.60		173.00	152 400	7 345.40	5 699.00					
48 000	348.00		183.00	155 000	7 631.40	6 037.00		13.00			
49 000	374.40		193.00	160 000	8 181.40	6 687.00					
50 000	400.80	2.64	203.00	170 000	9 281.40	7 987.00					
51 000	427.20			213.00	184 900	10 920.40		9 924.00			
53 400	490.56			237.00	185 000	10 933.60		9 937.00			
53 500	493.20			239.00	186 000	11 065.60		10 067.00			
54 000	506.40			249.00	190 000	11 593.60		10 587.00			
55 000	532.80			269.00	200 000	12 913.60		11 887.00			
56 000	559.20			289.00	250 000	19 513.60		18 387.00			
57 000	585.60			309.00	300 000	26 113.60		24 887.00			
58 000	612.00			329.00	350 000	32 713.60		31 387.00			
58 100	614.97			331.00	400 000	39 313.60		37 887.00			
59 000	641.70	2.97	349.00	500 000	52 513.60	50 887.00		11.50			
60 000	671.40			369.00	650 000	72 313.60			70 387.00		
61 300	710.01			395.00	700 000	78 913.60			76 887.00		
61 400	712.98			398.00	793 300	91 229.20			89 016.00		
65 000	819.90			506.00	793 400	91 241.00			89 029.00		
70 000	968.40			656.00	800 000	92 000.00			89 887.00		
75 000	1 116.90			806.00	940 800	108 192.00			108 191.00		
76 100	1 149.55			839.00	940 900	108 203.50			108 203.50		
76 200	1 155.49			842.00	950 000	109 250.00			109 250.00		
77 500	1 232.71	5.94	881.00	Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5 %. L'impôt annuel frappant les revenus imposables plus élevés se monte à 11.5 %. L'imposta annua sui redditi imponibili superiori ammonta all'11.5 %.							
79 100	1 327.75									929.00	
79 200	1 333.69									933.00	
82 000	1 500.00									1 045.00	

¹ Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.

² Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.

³ Der ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 263 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

¹ Les fractions inférieures à CHF 100 sont abandonnées.

² Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 ct. inférieurs.

³ Le montant de l'impôt fixé est réduit de 263 francs par enfant et par personne nécessiteuse.

¹ Le frazioni inferiori a CHF 100 non sono computate.

² Se del caso, l'imposta annua è arrotondata ai 5 ct. inferiori.

³ L'ammontare dell'imposta calcolato è ridotto di 263 franchi per ogni figlio e ogni persona bisognosa.